

10 Vorschläge der Sächsischen Industrie- und Handelskammern zum **Bürokratieabbau im Freistaat Sachsen**

 **#GemeinsamFürSachsen**



Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Vorwort

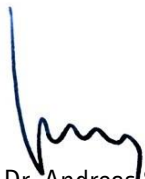
Bürokratische Vorschriften und Regelwerke werden von den Unternehmen immer wieder als Belastungen und Kostentreiber empfunden. Wirtschaftsgesetze müssen mittelstandsgerecht gestaltet, systematisch in Bezug auf Alternativen und Bürokratieaufwand für kleine und mittlere Unternehmen geprüft sowie die Verwaltungspraxis kostengünstig, rechtssicher, bürokratiearm und wirtschaftsfreundlich vollzogen werden.

Bürokratieabbau ist daher eine Daueraufgabe, die immer wieder neue Verbindlichkeit braucht. Ohne ein konkretes Abbauziel ist dies nicht zu erreichen. Wirtschaft und Verwaltung sind zudem im digitalen Wandel begriffen. Dies sollte zugleich für alle Akteure als Chance verstanden werden, umfassende digitale Lösungen anzugehen und besonders auf die E-Government-Tauglichkeit künftiger Regelungen zu achten.

Die Sächsischen Industrie- und Handelskammern fordern die Staatsregierung auf, den Abbau bürokratischer Hemmnisse weiter voranzutreiben. Hierzu wollen wir beitragen und schlagen 10 konkrete landesrechtliche Maßnahmen vor, die die bürokratischen Lasten für die sächsische Wirtschaft reduzieren könnten. Außerdem übermitteln wir zu vier weiteren Themenfeldern, die derzeit besonders starke bürokratische Hürden darstellen, Vorschläge, um auf Europäischer Ebene und Bundesebene z. B. über eine Bundesratsinitiative auch für die sächsischen Unternehmen spürbare Entlastungen zu erzielen.



Dr. h. c. Dieter Pfortner
Präsident IHK Chemnitz



Dr. Andreas Sperl
Präsident IHK Dresden



Kristian Kirpal
Präsident IHK zu Leipzig

Übersicht der Vorschläge

Inhalt

I.	Landesrecht	4
1.	Medienbruchfreie elektronische Beantragung von Fördermitteln.....	4
2.	Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Förderverfahren	5
3.	Abbau von Beschränkungen zur Förderung von Bürgschaften und Beteiligungen/Förderungsbeitreibung nach wirtschaftlichen Maßstäben ausrichten.....	6
4.	Medienbruchfreie elektronische Gewerbeanmeldung	7
5.	Konzentration des Baugenehmigungsverfahrens.....	8
6.	Verzicht auf UVP beim Bau selbstständiger Radwege	9
7.	Erweiterung der Prüfungskompetenz des Sächsischen Normenkontrollrates	10
8.	Verbindliche KMU-Folgenabschätzung für landesrechtliche Vorschriften.....	11
9.	Einführung eines einstufigen Verfahrens bei der Sonn- und Feiertagsladenöffnung.....	12
10.	Eigenleistungserfordernis im sächs. Vergabegesetz streichen.....	13
II.	Initiativen zum Europa- und Bundesrecht	14
1.	Datenschutzrechtliche Regelungen präzisieren und praktikabel gestalten	14
2.	Gewerberechtliche Antrags-, Genehmigungs- und Registrierungsverfahren aus einer Hand fördern	16
3.	Umsatzsteuervoranmeldungen auch bei Existenzgründern quartalsweise statt monatlich.....	17
4.	Künstlersozialversicherung vereinfachen	18

I. Landesrecht

1. Medienbruchfreie elektronische Beantragung von Fördermitteln

Gesetzliche Grundlage: Förderrichtlinien des Freistaates

Ausgangslage: Förderantragsunterlagen bestehen in der Regel aus einer erheblichen Anzahl von Formblättern. Die verwendeten Formulierungen sind selten selbsterklärend, oft mehrdeutig und erschweren dem Antragsteller das rechtskonforme Ausfüllen.

Anträge und Unterlagen schriftlich einzureichen kostet Zeit. Schriftliche Nachfragen und Nachweisführung verlängern die Bearbeitungsdauer weiter.

Wirksame Förderpolitik ist nicht nur auf die richtigen Handlungsfelder gerichtet, sondern braucht einfache und effiziente Verfahren.

Lösungsvorschläge: Durchsetzung eines medienbruchfreien, digitalen Antrags- und Kommunikationsverfahrens

- Nachhaltige Einführung eines Online-Verfahrens (Login für Antragsteller),
- Akzeptanz der Elektronischen Signatur,
- Vereinheitlichung und Vereinfachung elektronischer Formulare (selbsterklärende Vorlagen),
- Reduzierung von Pflichtangaben auf verfahrenswesentliche Informationen,
- Behördenübergreifende Arbeit mit elektronischen Stammakten – bei wiederholter Antragstellung einfacher Datenabruf,
- Akzeptanz digitaler Kontoauszüge und Nachweiskopien,
- Verkürzung der Bearbeitungszeiten durch Festlegung von Zuwendungs- und Ablehnungsfristen,
- Schnellentscheid bei offensichtlich aussichtslosen Anträgen

Zuständiges Ressort: Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

2. Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Förderverfahren

Gesetzliche Grundlage: VwV zu § 44 SÄHO

Ausgangslage: Um die Wirtschaft bei Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen, müssen die Fördermöglichkeiten möglichst unbürokratisch und praxisnah gestaltet werden. Der Umfang der derzeit geforderten Dokumente im Förderprozess wird überwiegend kritisiert. Probleme ergeben sich durch komplizierte Antragsverfahren, Mehrfachangaben, Unübersichtlichkeit, einen hohen Antrags-, Abrechnungs- und Nachweisaufwand im Verhältnis zu den beihilferechtlich möglichen Förderquoten.

Neben der Notwendigkeit zur konsequenten medienbruchfreien elektronischen Beantragung von Fördermitteln besteht ebenso ein Anlass, die Regelungen für Mittelempfänger zu vereinfachen und das Verwaltungshandeln zu effektivieren.

Lösungsvorschläge: Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab Antragstellung als Regelfall,
- für weniger sensible Bereiche (z. B. Daten zum weiteren Interesse des Freistaates – nicht subventionserheblich gekennzeichnet) Eigenerklärungen akzeptieren,
- Verlängerung der Frist zur zweckentsprechenden Verwendung (Nr. 1.4 ANBest-P),
- Auflage zur Einhaltung von Vergabevorschriften für Private und Unternehmen streichen (3.1 der ANBest / Anlagen zu VwV zu § 44 SÄHO),
- Einfacher Verwendungsnachweis als Regelfall (Nr. 6 ANBest-P),
- Mehr Flexibilität in der Projektumsetzung – Fokus auf Erfolg durch Zielerreichung statt Projektkostenabrechnung,
- Risikobasierte Prüfungen,
- Information und Kommunikation (§ 44 a SÄHO): Transparenz über den Erhalt von öffentlicher Förderung ist grundsätzlich sinnvoll. Im Sinne des Bürokratieabbaus ist zu prüfen, ob dieser Paragraph grundsätzlich gestrichen werden kann.

Zuständiges Ressort: Sächsisches Staatsministeriums der Finanzen

3. Abbau von Beschränkungen zur Förderung von Bürgschaften und Beteiligungen/Forderungsbeitreibung nach wirtschaftlichen Maßstäben ausrichten

Gesetzliche Grundlage: VwV zu § 58 / 59 SÄHO Änderung von Verträgen, Vergleiche; Veränderung von Ansprüchen

Ausgangslage: Neben Zuschüssen sind auch Bürgschaften und Förderdarlehen wirksame Instrumente des Freistaates für die Begleitung erfolgversprechender Vorhaben, wenn die banküblichen Sicherheiten und das notwendige Eigenkapital für eine Fremdfinanzierung fehlen. Insbesondere Nachfolgefinauzierungen sind dabei volkswirtschaftlich sinnvolle Projekte und Bürgschaften/Beteiligungen regelmäßig ein Instrument zur Finanzierungs-/Kreditabsicherung.

In der Umsetzung der Programme beobachten wir durch Interpretation/Auslegung des § 58 Sächsische Haushaltsordnung Grenzen im System.

Bürgschaftsverfahren sollten grundsätzlich weiter gestrafft und vereinfacht werden und das Verwaltungshandeln ist zu effektivieren.

Lösungsvorschläge: Anwendungsinterpretation der Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung bei Vertragsänderungen laufender Bürgschaften soll im Zuge einer Nachfolgeregelung konsequent im Sinne der Unternehmensfortführung erfolgen.

- Haftungseintritt neuer Gesellschafter ohne Nachforderungen an den abgehenden Gesellschafter akzeptieren,
- Abbau von Wettbewerbsnachteilen durch Festlegung einheitlicher Standards zur Höhe von Gesellschafterbürgschaften – Selbstschuldnerische Bürgschaften von Gesellschafter auf max. 2 Jahresgehälter beschränken,
- Erlass Niederschlagung (§§ 58, 59 SÄHO): Forderungsbeitreibung vereinfachen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Ermessenregeln klar festlegen und ein gemeinsames Verständnis bzw. eine grundsätzliche Haltung für ein „Wann, Wie und Wie lange.“ erarbeiten.

Zuständiges Ressort: Staatsministerium für Finanzen

4. Medienbruchfreie elektronische Gewerbeanmeldung

Gesetzliche Grundlage: § 14 Abs. 1 GewO, § 2 GewAnzV

Ausgangslage: Gemäß § 14 Abs. 1 GewO ist die Aufnahme eines selbstständigen Betriebes im stehenden Gewerbe bei der für diesen Ort zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Behörde bescheinigt dem Gewerbetreibenden gemäß § 15 Abs. 1 GewO die Entgegennahme der Anzeige innerhalb dreier Tage. Zuständige Behörde für Anzeige und Bescheinigung ist gemäß § 4 Ziff. 1 SächsGewODVO die Gemeinde.

Für die Gewerbeanzeige ist der amtliche Vordruck zu verwenden. Dieser wird sodann von der Gemeinde digitalisiert und seit Januar 2017 an alle empfangenden Behörde über den Standard "XGewerbeanzeige" übermittelt.

Lösungsvorschläge: Zur Vereinfachung des Verfahrens sollten die Gemeinden, ggf. über das Portal „Amt24“, eine Möglichkeit zur flächendeckenden elektronischen Abgabe der Gewerbe An-, Ab- und Ummeldung anbieten. Werden Verwaltungsverfahren elektronisch angeboten, können Gewerbeämter den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung stellen. Dadurch lässt sich für Unternehmen nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen.

Auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde, beispielsweise als ausgefülltes PDF-Dokument, ohne Unterschrift, ist grundsätzlich möglich. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das Übersenden mittels Post durch die Unternehmen entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das Formular strukturierten Abfrage von Informationen ist dadurch gleichermaßen gewahrt.

Zur Absicherung gegen Missbrauch könnte z.B. das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzt werden, wonach versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist. Bei einem Missbrauch der Urheberschaft könnte somit eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 StGB erfolgen.

Die Industrie- und Handelskammern könnten bei dieser Verfahrensweise zudem Gründer bei der Gewerbeanmeldung direkt im Zuge der Beratung hinsichtlich der Gewerbeanmeldung unterstützen, da im Beratungstermin direkt die online-Anmeldung vorgenommen werden könnte.

Zuständiges Ressort: Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

5. Konzentration des Baugenehmigungsverfahrens

Gesetzliche Grundlage: §§ 58 ff. SächsBO, DVOSächsBO

Ausgangslage: Die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme bedeutet für Bauherren noch immer einen sehr hohen Verwaltungsaufwand aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Einholung erforderlicher Genehmigungen.

Trotz gesetzlicher Vereinfachungen ist es im Baurecht bei dem Grundsatz geblieben, dass der Bauherr selbst auf die Übereinstimmung seines Bauvorhabens mit öffentlichen Vorschriften zu achten hat. Die Baugenehmigungsbehörde prüft bei einem Baugenehmigungs-erfordernis nur die Übereinstimmung des Bauantrags mit dem Baurecht. Der Bauherr muss alle anderen erforderlichen Genehmigungen, beispielsweise des Denkmal- oder des Naturschutzes oder eine Sondernutzungsgenehmigung nach § 8 FStrG selbst bei den zuständigen Behörden einholen.

Nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern hat sich dieses Beibringungsverfahren nicht bewährt. Die zu beteiligenden Behörden sind untereinander bestens vernetzt und können sich fachlich korrekt zuarbeiten. Der Antragssteller sollte sich darauf verlassen können, dass alle sein Bauwerk betreffenden Vorgaben und Vorschriften vollumfassend geprüft und eingehalten sind und die Baugenehmigung Bestandskraft hat.

Lösungsvorschlag: Zur Vereinfachung des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Antragsteller, für eine Verfahrensbeschleunigung und für mehr Rechtssicherheit, fordern wir, eine Baugenehmigung aus einer Hand im Sinne eines sogenannten „One-Stop-Shops“. Der Antragsteller soll für sein Vorhaben nur noch eine Behörde als Ansprechpartner haben. Eine solche Konzentrationswirkung findet sich z. B. bereits in § 13 BImSchG.

Wir schlagen vor, § 58 Abs. 2 SächsBO dahingehend abzuändern, dass die Bauaufsichtsbehörde die Zuständigkeit anderer Behörden abschließend prüft und die aus ihrer Sicht notwendigen Entscheidungen eigenständig einholt.

In § 72 Abs. 1 SächsBO sollte der 2. Halbsatz entfallen und stattdessen ein 2. Satz lauten: „Die Baugenehmigung schließt alle notwendigen, mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden und alle gewerberechtlichen Genehmigungen ein.“

Zudem sollte das Ausfüllen des statistischen Erhebungsbogens nach § 1 Abs. 1 Nr.9 DVOSächsBO entfallen.

Zuständiges Ressort: Staatsministerium des Innern

6. Verzicht auf UVP Bau selbstständiger Radwege

Gesetzliche Grundlage: Anlage 1 zum SächsUVPG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG

Ausgangslage: Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) regelt § 3 in Verbindung mit Anlage 1, für welche Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Wegen der Regelung in Ziff. 2 h) der Anlage 1 zum SächsUVPG ist aktuell auch beim Radwegebau eine UVP notwendig. Daraus ergibt sich erheblicher Aufwand, der mit deutlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung verbunden ist.

Das grundsätzliche Streben nach einem Ausbau des Streckennetzes an Radwegen wird dadurch ausgebremst. Zudem wurden im Freistaat in den vergangenen Jahren mehrere Bahntrassen stillgelegt. Für die betreffenden Streckenabschnitte stellt sich die Frage einer sinnvollen Nachnutzung. Insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der touristischen Attraktivität des Freistaates bietet sich die Umwidmung mit nachfolgendem Umbau zu Radwegen an.

Lösungsvorschlag: Daher sollte durch eine Ausnahmeregelung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsUVPG auf diese praktischen Gegebenheiten reagiert werden. Die vorgeschlagene Anpassung der Gesetzeslage könnte durch eine Reduzierung der Verweisung in Ziff. 2 h) der Anlage 1 zum SächsUVPG auf diejenigen „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) SächsStrG erreicht werden, bei denen im Regelfall tatsächlich mit einer beachtlichen Beeinflussung der relevanten Rechtsgüter zu rechnen ist. Alternativ könnte für Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) SächsStrG statt der generellen UVP-Pflicht die standortbezogene Vorprüfung festgelegt werden.

Momentan ergibt sich die beschriebene UVP-Pflicht aus Ziff. 2 h) der Anlage 1 zum SächsUVPG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG. Die Norm des SächsStrG definiert „selbständige Geh- und Radwege“. Von den in § 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG genannten sonstigen öffentlichen Straßen dürfte der Großteil nur reduzierte Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP haben - wenn im Einzelfall eine Interessenabwägung durchgeführt würde, fielen diese überwiegend gegen die Erforderlichkeit einer UVP aus. Beim Radwegebau sind grundsätzlich wesentlich geringere Beeinträchtigungen für die geschützten Rechtsgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsUVPG zu erwarten als bei sonstigen Verkehrswegen für Kraftfahrzeuge bzw. Bahnverkehr. Dies kommt besonders zum Tragen bei einer Umwidmung sonstiger Straßen zu Radwegen – immerhin war auf diesen ursprünglich ein erheblich stärker belastender Verkehr zulässig.

Zuständiges Ressort: Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

7. Erweiterung der Prüfungskompetenz des Sächsischen Normenkontrollrates

Gesetzliche Grundlage: §§ 3 und 4 SächsNKR

Ausgangslage: Der Sächsische Normenkontrollrat ist laut Gesetz zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates (SächsNKR) in seinem Prüfungsrecht beschränkt auf die Bereiche des § 4 – insbesondere bei Rechtsverordnungen auf Neuregelungen. Dies hat zur Folge, dass er in der Praxis häufig nicht zu beteiligen ist, da es sich (lediglich) um Anpassungen bestehender Regelungen handelt. Im Jahr 2017 wurde nur zu 23 Regelungsvorhaben Stellung genommen.

Ressortverordnungen sind von der Prüfungskompetenz des SächsNKR häufig ausgenommen. Zu beachten ist dabei, dass derartige Rechtsverordnungen und nicht die zu Grunde liegenden Gesetze, für die eine Prüfungskompetenz bestehen mag, die rechtlichen Vorgaben konkret regeln; eben daraus können dann zusätzliche bürokratische Belastungen entstehen. Nach den Angaben im Bericht des SächsNKR war er daher im Jahr 2017 nicht zuständig für 43 Ressortverordnungen – diese unterlagen demnach keiner Prüfung und auch keiner Ermittlung des Erfüllungsaufwandes.

Zudem unterbleibt aktuell eine Stellungnahme seitens des SächsNKR, wenn Stimmgleichheit unter den sechs Mitgliedern besteht – § 3 Abs. 7 S. 2 SächsNKR.

Lösungsvorschläge: Hier sollte mindestens – entsprechend § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates – eine grundsätzliche Prüfungskompetenz für alle Rechtsverordnungen, die entweder neu erarbeitet oder überarbeitet werden, geschaffen werden.

Zudem wäre es sinnvoll, hinsichtlich der formellen Rahmenbedingungen zur Abgabe einer Stellungnahme des SächsNKR eine Änderung vorzunehmen. Die Ausnahme von der Abgabe einer Stellungnahme nach § 3 Abs. 7 S. 2 SächsNKR sollte entfallen. Entweder könnte das Gremium mit einer ungeraden Zahl an Mitgliedern besetzt werden – zum Beispiel fünf oder sieben Mitglieder statt sechs. Oder es könnte der Stimme des Vorsitzenden des SächsNKR im Falle einer Stimmgleichheit ein höheres Gewicht gegeben werden – ähnlich wie es die derzeitige Regelung in § 3 Abs. 7 S. 3 SächsNKR für ihren beschränkten Anwendungsfall vorsieht.

Zuständiges Ressort: Staatsministerium der Justiz

8. Verbindliche KMU-Folgenabschätzung für landesrechtliche Vorschriften

Gesetzliche Grundlage:	Normgebungsleitfaden
Ausgangslage:	<p>Nationale und internationale Studien belegen, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch die Umsetzung rechtlicher Regelungen besonders belastet sind.</p> <p>Die rechtssichere Umsetzung neuer Vorgaben im Wirtschaftsverkehr erfordert bei den KMU im Vergleich mit großen Unternehmen einen ungleich höheren Ressourcenaufwand und belastet das Betriebsergebnis überproportional.</p> <p>Jede neue bürokratische Regelung verschlechtert die Wettbewerbssituation der Sächsischen Wirtschaft im nationalen und internationalen Vergleich, da diese maßgeblich von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt ist.</p>
Lösungsvorschläge:	<p>Vor Erlass einer landesrechtlichen Vorschrift ist die Belastung und mögliche Entlastungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen realistisch einzuschätzen und als Folgeabschätzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Instrumente zur Umsetzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• eine verpflichtende „One in-one out“-Regelung zur Reduzierung der Normfülle,• ein verpflichtender KMU-Test nach dem Vorbild des KMU-Leitfadens der Bundesregierung,• die landesweite Anwendung des E-Government-Prüfleitfadens von Normenkontroll- und IT-Planungsrat.
Zuständiges Ressort:	Sächsische Staatskanzlei

9. Einführung eines einstufigen Verfahrens bei der Sonn- und Feiertagsladenöffnung

Gesetzliche Grundlage: § 8 SächsLadÖffG

Ausgangslage: Die Gemeinden erlassen auf der o. g. Rechtsgrundlage eine Satzung, welche örtlich definierten Gewerbetreibenden aufgrund eines besonderen Anlasses die sonntägliche Ladenöffnung an maximal 4 + 1 Sonntagen in einem vordefinierten Zeitraum von maximal 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet.

Das notwendige Verwaltungsverfahren ist mit einem hohen zeitlichen Aufwand (Evaluation des Anlasses, Ratsvorlage, Ratsbeschluss, Verkündung) verbunden. Weiterhin stellt die ständige Rechtsprechung nicht unerhebliche Anforderungen an den zu Grunde liegenden Anlass sowie die damit verbundenen Ermessenserwägungen des jeweiligen Satzungsgebers. Es besteht für die Gewerbetreibenden daher wenig Rechtssicherheit.

In der Vergangenheit wurden diese Verordnungen oft im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes angegriffen und Ladenöffnungen untersagt. Hierdurch erlitten die Gewerbetreibenden nicht unerhebliche frustrierte Aufwendungen für bereits geschaltete und dann nutzlose Werbung sowie in der Folge Umsatzeinbußen.

Lösungsvorschlag: Einführung eines einstufigen Verfahrens zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen analog der saarländischen Regelung (§ 8 Abs. 1 LÖG Saarland). Das saarländische Modell besteht seit 2006 und hat sich in der Praxis bewährt.

Es kennzeichnet sich durch folgende Eckpunkte:

- Verkaufsstelleninhaber zeigen eine geplante Sonn- und/oder Feiertagsöffnung mit einer gesetzlich definierten Vorlauffrist ggü. der zuständigen Behörde an,
- Die Anzahl der pro Verkaufsstelle möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage wird auf eine feste Anzahl von Tagen beschränkt,
- „Stille Feiertage“ sind ausgenommen,
- Die jeweiligen Öffnungszeiten sind auf eine Höchstdauer begrenzt und liegen außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten.

Zuständiges Ministerium: Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

10. Eigenleistungserfordernis im sächs. Vergabegesetz streichen

Gesetzliche Grundlage: § 6 Abs. 1 S. 2 sächs. Vergabegesetz

Ausgangslage: Nach der derzeitigen Regelung sind im Fall der Auftragserteilung die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Diese Regelung führt in der Praxis dazu, dass kleinere Unternehmen nicht die Möglichkeit haben, sich über die vertragliche Bindung von Subunternehmern an größeren Ausschreibungen zu beteiligen. Im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel sind des Weiteren auch größere Unternehmen immer häufiger auf Subunternehmer angewiesen. Diese Möglichkeit der Einbindung ist jedoch durch die restriktive Regelung in § 6 Abs. 1 S. 2 erheblich beschränkt.

Lösungsvorschlag: Der Freistaat Sachsen ist das einzige Bundesland, welches in seinem Landesvergabegesetz noch eine gesetzliche Regelung enthält, dass bei nationalen Aufträgen (< EU-Schwellenwerte) die Leistung „grundsätzlich“ im eigenen Unternehmen auszuführen sind. Diese Ansicht ist zwischenzeitlich rechtlich überholt. Der Grundsatz des Eigenleistungserfordernisses gilt europarechtlich seit Jahren nicht mehr. Zudem enthalten weder das GWB, die VgV oder die VOB/A eine derartige grundsätzliche Beschränkung. Ferner hat sich die EU-Rechtsprechung auch zu einer wettbewerbsrechtlichen Haltung gefestigt.
Vor diesem Hintergrund ist § 6 Abs. 1 S. 2 sächs. Vergabegesetz zu streichen.

Zuständiges Ressort: Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

II. Initiativen zum Europa- und Bundesrecht

1. Datenschutzrechtliche Regelungen präzisieren und praktikabel gestalten

Gesetzliche Grundlage: DS-GVO

Ausgangslage: Die Datenschutzgrundverordnung bringt für die Unternehmen umfangreiche Dokumentations-, Informations- und Nachweispflichten mit sich und sorgt somit für erheblichen bürokratischen Aufwand. Nachfolgend werden drei besonders nachteilige Aspekte geschildert:

- a) Datenverantwortliche müssen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, führen. Dieses Verzeichnis muss umfangreiche Angaben enthalten (vgl. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. a – g DS-GVO). Zwar gibt es nach Art. 30 Abs. 5 DS-GVO eine Ausnahme für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern. Die Befreiung wird aber eingeschränkt, soweit die Verarbeitung ein „Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen“ birgt, die „Verarbeitung nicht nur gelegentlich“ erfolgt oder eine „Verarbeitung besonderer Datenkategorien“ stattfindet. Durch die Rückausnahmen ergibt sich letztlich immer der faktische Zwang für jeden Unternehmer Verzeichnisse zu führen. Die Ausnahme läuft vollständig ins Leere.
- b) Datenverantwortliche müssen zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung die Betroffenen im Umfang von Art. 13 bzw. 14 DSGVO informieren. Die Art der Kommunikation legt Art. 12 DSGVO fest. Hiernach muss die Information schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch stattfinden. Die Formerfordernisse des BGB gem. § 126 ff. stimmen aber nicht mit der Sprachwahl der DSGVO überein. Nach der Wortlautauslegung muss zumindest Textform gem. § 126 b BGB (verkörperte Form) gesichert sein. Nach Erwägungsgrund 58 kann die Information wohl über die Website gegeben werden. Hier bestehen Unsicherheiten zur tatsächlichen Umsetzung – insbesondere bei der Notwendigkeit für konkrete Angaben, bei Vertragsabschlüssen im Ladengeschäft oder bei ausschließlicher Nutzung anderer Fernkommunikationsmittel (z. B. Telefon).
- c) Zwar ergeben sich aus §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG) zivilrechtliche Ausnahmen von dem Erfordernis einer Einwilligung des Abgebildeten in die Verbreitung seiner Abbildung. Unternehmen und deren Datenverantwortliche, die Fotografien oder Filmaufnahmen zur Dokumentation von Veranstaltungen, wie z. B. Marketingveranstaltungen, journalistisch nutzen wollen, sind derzeit jedoch mit der Unsicherheit konfrontiert, ob das KUG als nationale Sonderregelung gem. Art. 85 Abs. 2 DSGVO anzusehen ist. Als Konsequenz muss daher akutell zur eigenen Absicherung von jeder abgebildeten natürlichen Person eine Einwilligung nach den Anforderungen des Art. 7 DSGVO eingeholt werden.

Lösungsvorschläge: a) Die Bereichsausnahme aus Art. 30 Abs. 5 DS-GVO sollte konkretisiert werden. In der Norm sollte über den Erwägungsgrund 75 hinaus

festgelegt werden, wann Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bestehen. Weiterhin sollte festgelegt werden, wann eine Verarbeitung als gelegentlich anzusehen ist. Darüber hinaus sollte eine echte und vollständige Befreiung für kleine und Kleinstunternehmer entsprechend dem Ziel des Erwägungsgrundes 13 geschaffen werden.

Zudem sollte eine Ausnahme von der Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen für Datenverarbeitungen bei Geschäften des alltäglichen Bedarfs (Kartenzahlungen, Kassensysteme etc.) geschaffen werden und unter Einbeziehung der Erwägungen aus Erwägungsgrund 15 eine Ausnahme von der Technologieneutralität geschaffen werden.

- b) Zur praktischen Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 DS-GVO sollte eine Konkretisierung durch Überarbeitung der Übersetzung erfolgen. Die englische Version spricht nur von „writing“ und „electronic means“. Dies zeigt, dass die DS-GVO nicht die strengen deutschen Formvorschriften meint. Die Übersetzung mit „Schriftstück“ und „elektronische Mittel“ ermöglichte konkrete Erleichterungen. Auch der Erwägungsgrund 58 wird damit schlüssig.

Darüber hinaus sollte eine Unterscheidung hinsichtlich der gewählten Kommunikationsmittel eingeführt werden. Deutlich eingefügt werden sollte auch die Zulässigkeit eines Medienbruches.

- c) § 23 Abs. 1 KUG sollte als Ausnahme zum Einwilligungserfordernis nach Art. 6 Abs. 1, lit. a) DS-GVO definiert werden.

Zuständiges Ressort:

Bundratsinitiative des Freistaates Sachsen

2. Gewerberechtliche Antrags-, Genehmigungs- und Registrierungsverfahren aus einer Hand fördern

Gesetzliche Grundlage: GewO

Ausgangslage: Eine Unternehmensgründung bedingt zwangsläufig Kontaktaufnahmen zu verschiedenen Behörden. Dies betrifft die Registrierung bei unterschiedlichen Stellen, die Beantragung von Genehmigungen sowie den Nachweis von Dokumenten. Die Anzahl der Behördenkontakte hängt z. B. von der Branche, der Rechtsform und weiteren, auch persönlichen, Voraussetzungen ab. Zwar laufen nach der Anmeldung eines Gewerbes zum Teil einige Verwaltungskontakte automatisch ab (z. B. Erteilung einer Steuernummer). Vom Gründer wird aber erwartet, dass er den Überblick behält.

In vielen Erlaubnisverfahren werden vom Gründer neben einer fachlichen Qualifikation auch sogenannte standardisierte Nachweise von verschiedenen Behörden verlangt. Als Beispiele seien genannt:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde,
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigung in Steuersachen,
- Auskunft über Einträge im zentralen Schuldnerverzeichnis,
- Auskunft über Einträge im Insolvenzregister.

Nicht selten sind weitere - standortbezogene - ordnungsrechtlich wie bauordnungsrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Lösungsvorschlag: Der begonnene Prozess der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist zu forcieren. Unternehmensgründungen sollten davon besonders profitieren können.

Zur Entlastung der Gründer sollten die standardisierten Nachweise über die Antragsbehörde (Eingangsbehörde) abgerufen werden können. Zudem sollte im Falle weiterer erforderlicher Genehmigungen die Antragsbehörde das Verfahren mit den zu beteiligenden Behörden organisieren.

Zuständiges Ressort: Bundesratsinitiative des Freistaates Sachsen

3. Umsatzsteuervoranmeldungen auch bei Existenzgründern quartalsweise statt monatlich

Gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 2 S. 4 UStG

Ausgangslage: Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 EUR betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.

Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer gerade in der schwierigen Anfangsphase unangemessen.

Auch eine Missbrauchsbekämpfung rechtfertigt nicht diese existenzerschwerende Regelung in der Gründungsphase. Gerade in dieser Phase ist es notwendig, die Unternehmer von möglichst vielen bürokratischen Regelungen zu verschonen, damit sich die Existenzgründer ganz auf ihr operatives Geschäft konzentrieren können. Hier werden aber im Gegenteil höhere Anforderungen gestellt als an einen langjährig tätigen Unternehmer.

Lösungsvorschlag: Die Sonderregelung für Existenzgründer sollte aufgehoben werden.

Zuständiges Ressort: Bundesratsinitiative des Freistaates Sachsen

4. Künstlersozialversicherung vereinfachen

Gesetzliche Grundlage: §§ 23 ff. KSVG

Ausgangslage: Der deutsche Gesetzgeber lehnt fortgesetzt eine einheitliche Sozialversicherung für alle ab. Selbstständige Gewerbetreibende und Freiberufler sind für ihren Sozialversicherungsschutz eigenverantwortlich. Dieser Grundsatz sollte auch für selbstständige Künstler und Publizisten angewandt werden. Die derzeitige Besserstellung mittels subventionierter Zuschüsse ist angesichts der Tatsache, dass es auch viele gewerbliche Unternehmer gibt, denen die Aufbringung der Kosten für die eigene Versicherung schwerfällt, nicht zu rechtfertigen.

Ein besonders bürokratisches Problem ist die Künstlersozialabgabe. Neben der zusätzlichen finanziellen Belastung der Gewerbetreibenden, diese tragen ca. 30 Prozent der Abgabenlast bei der Künstlersozialversicherung, verärgern der erhebliche Verwaltungsaufwand und die Rechtsunsicherheit über die Abgabepflichtung. Potenziell abgabepflichtige Unternehmen sollen alle an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte aufzeichnen und auf Verlangen der KSK oder den Prüfern der Rentenversicherung vorlegen (§ 28 KSVG).

Die sichere Feststellung der Abgabepflicht ist rechtlich jedoch nicht möglich, denn der abgabepflichtige Personenkreis ist in § 24 KSVG unverständlich und damit auslegungsbedürftig beschrieben. Das betrifft insbesondere das Merkmal der nicht nur gelegentlichen Auftragsvergabe für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen.

Lösungsvorschläge: Die Sonderstellung der künstlerisch tätigen Selbstständigen in der Sozialversicherung sollte aufgehoben werden. Die Abschaffung der Künstlersozialabgabe ist ein Schritt in diese Richtung. In jedem Fall müssen diese unverständliche Regelung sowie die aus ihr resultierenden bürokratischen Belastungen reformiert werden.

Die Unternehmen brauchen eine sinnvolle und handhabbare Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe. Praxisnäher wäre, dass die Künstlersozialabgabe nur für versicherte Künstler oder Publizisten anfällt, von diesen entrichtet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird.

§ 24 Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 2 und 3 KSVG sollten ganz gestrichen werden.

Wir erwarten von der Sächsischen Staatsregierung, dass sie sich über den Bundesrat für eine entsprechende Reform des Sozialversicherungsrechts einsetzt.

Zuständiges Ressort: Bundesratsinitiative des Freistaates Sachsen

Impressum

Herausgeber: Die Sächsischen Industrie- und Handelskammern
c/o Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Stand: März 2019

Fotonachweis: Titel: Fotolia, BillionPhotos

Zur besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Broschüre das generische Maskulinum verwendet. Sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird, beziehen sich alle Angaben stets auf alle Geschlechter.